

6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung der Stadt Burgdorf vom 15.11.1990 (Hauskläranlagen und abflusslose Sammelgruben)

Aufgrund der §§ 6 und 83 Absatz 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit gültigen Fassung, des § 149 Absatz 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 26.03.2009 folgende Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung der Stadt Burgdorf vom 15.11.1990 beschlossen:

Artikel I

§ 2 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung

- | | | |
|----|--|---------|
| a) | aus abflusslosen Gruben
je m ³ eingesammelten Abwassers. | 3,72 € |
| b) | aus Hauskläranlagen
je m ³ eingesammelten Fäkalschlamms. | 34,89 € |
| c) | zuzüglich einer Grundgebühr von
bei einer Abfuhr bis 3 m ³ Abwassers/Fäkalschlamms. | 76,17 € |
| | Die Grundgebühr beträgt je Abfuhr
bei einer über 3 m ³ hinausgehenden Menge
je m ³ eingesammelten Abwassers/Fäkalschlamms. | 17,17 € |

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. April 2009 in Kraft.

Burgdorf, den 26.03.2009

STADT BURGDORF

Alfred Baxmann
(Bürgermeister)